

Quellen und Litteratur.

1. Allgemeine Quellenfassungen. Abgesehen von dem Gesetzblatte, dem Regierungsblatte, dem Amtsblatte der Pfalz und dem seit 1874 erscheinenden Gesetz- und Verordnungsblatte existirt noch eine Anzahl von Sammlungen privaten Charakters.

Unter den abgeschlossenen ist hier hervorzuheben: G. Döllinger, Sammlung der im Gebiete der inneren Staatsverwaltung des Königreichs Bayern bestehenden Verordnungen, aus amtlichen Quellen geschöpft und systematisch geordnet. München 1835—39, 20 Bde. Fortsetzung von Friedr. Freiherrn v. Strauß, 13 Bde., München 1853—54; dazu Registerbände.

Als noch im Gange befindliche Sammlungen sind zu nennen: Bayerns Gesetze und Gesetzbücher privatrechtlichen, strafrechtlichen und administrativen Inhalts. Bamberg seit 1862 bis jetzt 19 Bände mit 8 Ergänzungsbänden und Register, besonders aber die chronologisch geordnete Sammlung von Karl Weber: Neue Gesetz- und Verordnungsammlung für das Königreich Bayern mit Einschluß der Reichsgesetzgebung. Nördlingen seit 1880, von welcher der dritte Band begonnen ist.

Sammlungen der für die Pfalz speciell in Betracht kommenden Quellen sind: Siebenpfeiffer, Handbuch der Verfassung, Gerichtsordnung und gesammten Verwaltung Rheinbayerns. Neustadt 1831—33, 5 Bde., fortgesetzt von Luttringshausen, Speier 1846, 2 Bde.; dann Adalfr. Geib, Handbuch für die Gemeindebehörden der Pfalz, 2 Bde. Speier 1872—73.

Eine Zusammenfassung der wichtigsten staatsrechtlichen Quellen geben v. Pözl, Sammlung der bayerischen Verfassungs Gesetze. München 1852. 2. Aufl. 1869 mit 2 Supplementen 1872, 1877, und Karl Prater, Die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern und die Verfassungsbildnisse in ihrem gegenwärtigen Bestande. Nördlingen 1853, 4. Aufl. von G. Pfeil 1872. —

Eine umfassende gleichfalls noch fortlaufende Sammlung von Commentaren zu neueren Gesetzen ist: die Gesetzgebung des Königreichs Bayern seit Maximilian II. mit Erläuterungen, begründet von Carl Friedr. v. Dollmann, fortgesetzt von J. v. Pözl und nach dessen Tode herausgegeben von Ernst Bezold. München seit 1852. I. Theil: Privatrecht, II. Theil: Staats- und Verwaltungsrecht, III. Theil: Strafrecht und Strafproceß. Namentlich der zweite Theil kommt hier in Betracht.

Unvollendet blieb der Commentar zur Verfassungsurkunde von v. Spies, Beleuchtung der Verfassungsurkunde für das Königreich Bayern. Theil I. Erlangen 1842.

2. Systematische Darstellungen: Aeltere Litteratur: Jul. Schmelzing, Staatsrecht des Königreichs Baiern. I. Theil: Staatsverfassungsrecht. II. Theil: Staatsverwaltungsrecht. Leipzig 1820—21. — Friedr. Christoph Karl Schund, Staatsrecht des Königreichs Baiern. Bd. I. Erlangen 1824 (unvollendet). — Contr. Cucumis, Lehrbuch des Staatsrechts der konstitutionellen Monarchie Baierns. Würzburg 1825. — L. v. Dreßch, Grundzüge des bairischen Staatsrechts. Ulm 1823. 2. Aufl. 1835. — Ernst v. Mohr, Lehrbuch des bayerischen Staatsrechts mit Venthängung der Protokolle der zur Revision der Verfassung vom Jahre 1808 und zur Beratung der Verfassungsurkunde in den Jahren 1815 und 1818 abgehaltenen Ministerial-Conferenzen. I. Theil: Verfassungsrecht (in 2 Abth.). II. Theil: Verwaltungsrecht (in 2 Abth.). Regensburg 1840—46. J. Pözl, Leitfaden über das bayerische Staatsverfassungsrecht. Würzburg 1847. —

J. v. Pözl, Lehrbuch des bayer. Verfassungsrechts. München 1851. 5. Aufl., auf Grundlage des Reichsrechts bearbeitet, 1877, und von demselben Verfasser: Lehrbuch des bayerischen Verwaltungsrechts. München 1856. 3. Aufl. 1871. Supplement 1874.

Max Seydel, Grundriß zu Vorlesungen über bayerisches Staatsrecht. München 1883 und von demselben Verfasser: Grundriß zu Vorlesungen über bayerisches Verwaltungsrecht. München 1883.

Blätter für administrative Praxis (und Polizeigerichtspflege) zunächst in Bayern, herausgegeben von Karl Prater, fortgesetzt von Aug. Luthardt. Nördlingen seit 1851 bis jetzt 32 Bände. Bd. 33 im Gange.